

LANDESBEACHVOLLEYBALLORDNUNG (LBVO)

1. Einleitung

- 1.1 Die LBVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der LSO den Beach-Volleyball-Spielverkehr des SSVB.
- 1.2 Die Sächsische Beach-Volleyball-Serie, die Sächsische Beach-Volleyball-Meisterschaft und die Sächsische Beach-Volleyball-Rangliste sind Einrichtungen des SSVB, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nicht anders bestimmt, beim SSVB.
- 1.3 Alle Teilnehmer an den Turnieren des SSVB unterliegen mit ihrer Anmeldung den Satzungen und Ordnungen des SSVB.

2. Organisation

- 2.1 Der SSVB richtet zur Erledigung aller Angelegenheiten des Beach-Volleyball-Sportes einen Landesbeachvolleyballausschuss (LBVA) ein. Diesem obliegen
 - a) die Leitung und Überwachung des in dieser Ordnung geregelten Beach-Volleyball-Spielverkehrs;
 - b) die Koordinierung der Beach-Volleyball-Aktivitäten im Bereich des SSVB, soweit vom Präsidium nicht anders bestimmt;
 - c) die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung.
- 2.2 Der LBVA besteht aus dem Landesbeachwart des SSVB als Vorsitzendem, dem Beachkoordinator, den Bezirksbeachwarten, 2 Spielervertretern und bis zu 4 Ausschussmitgliedern.
- 2.3 Die Mitglieder des LBVA teilen die Aufgaben der Leitung, Organisation und Überwachung des in dieser Ordnung geregelten Beach-Volleyball-Spielverkehrs untereinander auf.
- 2.4 Mit Zustimmung des Präsidiums können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der Sächsischen Beach-Volleyball-Serien einschließlich der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des LBVA bzw. seines Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung unterworfen.
- 2.5 Für die Turnierabwicklung der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie und der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft werden ein Wettkampfgericht (Jury) und die Wettkampfleitung (OK) bestimmt. Die Jury besteht aus dem Vertreter des LBVA als Vorsitzendem sowie einem Ausrichter und einem von den Spielern zu benennendem Beisitzer. Das OK wird vom Ausrichter benannt. Es unterliegt hinsichtlich der Bestimmungen dieser Ordnung und der Ausschreibung den Weisungen des LBVA. Das Mitglied des LBVA kann zugleich die Funktion des Jury-Vorsitzenden übernehmen.

3. Sächsische Beach-Volleyball-Serien/Sächsische Beach-Volleyball-Meisterschaften

- 3.1 Der SSVB schreibt jährlich ein oder mehrere Serien von Beach-Volleyball-Turnieren, die Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften sowie entsprechend den Bestimmungen der DVJ Sächsische Jugendmeisterschaften aus. Die Ausschreibungen werden auf der Homepage bekannt gemacht.
- 3.2 Sofern Qualifikationsturniere durchgeführt werden, wird dies unter Nennung der für die Qualifikation vorbehaltenen Zahl der Plätze besonders angegeben.

- 3.3 In der Regel werden Ausrichter für alle Turniere des SSVB nach entsprechender schriftlicher Bewerbung berücksichtigt. Beim Zuschlag ist auf einen einheitlichen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen an eine publikumswirksame und mediengerechte Vermarktung erfüllt.
- 3.4 Bewerber müssen den Bewerbervertrag vollständig ausgefüllt beim LBVA einreichen. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen des SSVB verpflichten.
- 3.5 Die Ausschreibungsbedingungen werden ebenso wie der Standardausrichtervertrag vom Präsidium auf Vorschlag des LBVA festgelegt.
- 3.6 Im Bereich Beach-Volleyball des SSVB gelten die jeweils aktuellen Werberichtlinien des DVV bezüglich der Werbung durch Spieler auf Spielkleidung sowie Zusatzausrüstung.

4. Teilnahme an der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie

- 4.1 Die Meldung eines Teams erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
- 4.2 Die Zulassung der gemeldeten Teams erfolgt durch den Ausrichter mit Zustimmung des LBVA und ist in den SSVB-Medien zu veröffentlichen.
- 4.3 Alle gemeldeten Teams erhalten vom Ausrichter spätestens 7 Tage vor Turnierbeginn eine Zu- oder Absage.
- 4.4 In einem nach 4.3 zugelassenen Team kann ein Partner bis eine Stunde vor Turnierbeginn ausgewechselt werden
- a) bei Zulassung des Teams aufgrund einer wild card oder, sofern eine freie wild card zur Verfügung steht, nach Festlegung des Ausrichters;
 - b) bei Zulassung des Teams aufgrund der Ranglistenplatzierung, sofern die Ranglistenpunktzahl des neuen Teams mindestens 100 % derjenigen der alten Mannschaft beträgt;
 - c) bei Teilnahme am Vorturnier ohne Beschränkung.
- 4.5 Wird ein gemeldetes Team nicht zum Turnier oder zum Vorturnier zugelassen, ist ihm das Meldegeld zu erstatten. Nimmt ein Team trotz Zulassung zum Vorturnier oder Turnier nicht teil, verbleibt das Startgeld beim Ausrichter. Erfolgt nicht spätestens am Tag vor Turnierbeginn eine Absage, wird die Mannschaft mit Abzug von 10 % der in der Rangliste erreichten Punkte belastet. Im Wiederholungsfall beschließt der LBVA Sanktionen gegen das Team. Ebenso wird bei Doppelmeldungen ohne Abstimmung mit dem LBVA verfahren.

5. Teilnahme an der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft

- 5.1 4.1, 4.2, 4.3, und 4.5 gelten entsprechend.
- 5.2 Meldeberechtigt ist jedes Team mit Spielern, die die Voraussetzungen nach 7.2 erfüllen.
- 5.3 Zugelassen sind die jeweils besten 16 Männer- und Frauentteams. Maßgebend ist die aktuelle Sächsische Beach-Volleyball-Rangliste. In einem ordnungsgemäß gemeldeten Team kann ein Partner bis 24 Stunden vor Turnierbeginn ausgewechselt werden, wenn das neue Team mit seiner Ranglistenpunktzahl zu den 16 bestplatzierten teilnahmeberechtigten Teams gehört. Ein Vorturnier findet nicht statt. Weitere inhaltliche Kriterien der Zulassung werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 5.4 Die Zulassung der Teams erfolgt durch den LBVA. Kann dieser einem Einspruch über eine Entscheidung nicht abhelfen, entscheidet die Jury über die endgültige Zulassung.

5.5 Haben sich zugelassene Teams nicht mindestens eine Stunde vor Turnierbeginn bei der Wettkampfleitung gemeldet, rücken die in der Sächsischen Beach-Volleyball-Rangliste Nächstplatzierten, die die Meldebestimmungen eingehalten haben, nach.

5.6 Die Sieger des Turniers sind Sächsische Beach-Volleyball-Meister der Männer bzw. Frauen im laufenden Kalenderjahr.

6. Sächsische Beach-Volleyball-Rangliste

6.1 Der SSVB führt die Beach-Volleyball-Rangliste der Männer und Frauen. In der Beach-Volleyball-Rangliste werden nur Spieler geführt, die auf mindestens einem sächsischen Turnier Ranglistenpunkte erzielt haben.

Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere. Genannt werden der Vor- und Zuname der Spieler mit ihren Vereinen. Die Rangliste wird als Einzelspieler-Rangliste geführt.

6.2 Anerkannte Turniere sind:

- a) die Turniere der Sächsischen Beach-Volleyball-Serien;
- b) die Sächsische Beach-Volleyball-Meisterschaft;
- c) vom LBVA anerkannte Turniere, die den für die Sächsische Beach-Volleyball-Serie festgelegten Standard erfüllen;
- d) offizielle Ranglistenturniere des DVV.

6.3 Für Platzierungen bei Turnieren nach 6.2 werden Punkte vergeben. Die Punkte für einzelne Turniere werden addiert.

6.4 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom LBVA erlassen und bekannt gegeben werden.

6.5 Analog können die Bezirks- und Kreisausschüsse Beach-Volleyball-Ranglisten auf Bezirks- bzw. Kreisebene führen. Festlegungen sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu treffen und zu veröffentlichen.

7. Spielberechtigung

7.1 Das Beachspielrecht muss nicht dem Hallenrecht entsprechen. Jeder Spieler entscheidet sich vor Beginn einer Saison, für welchen Verein er in der gesamten Beachsaison spielen wird.

7.2 Die Spieler verpflichten sich mit ihrer ersten Turnieranmeldung, dass sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei diesen Turnieren auftreten und sich verpflichten, die Preisgelder eigenverantwortlich als eigene Einnahme zu versteuern.

7.3 Teams können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden. Ein Verein kann auch Spieler mit einer Spielberechtigung für einen anderen Verein melden und einsetzen, sofern die in 7.2 und 7.3 geforderten Nachweise erbracht sind.

7.4 a) An den Turnieren nach 4. und 5. dürfen nur Spieler teilnehmen, die einem Sportverein angehören.

b) Bei sächsischen Meisterschaften im Jugendbereich (U14 - U23) muss mindestens ein Spieler pro Team Mitglied eines sächsischen Sportvereins sein.

7.5 Ausländer ohne Freigabe des DVV/SSVB sind zugelassen, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist und die Spielgenehmigung ihres nationalen Verbandes vorliegt.

7.6 Spielersperren, die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie einschließlich der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft.

- 7.7 Doping-Kontrollen können in Turnieren der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie und der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft jederzeit angeordnet werden.
- 7.8 Die Jury kann Spieler vom Turnier ausschließen, die keine Spielberechtigung nach 7.4 und 7.6 haben. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler eines Teams keine Spielberechtigung vorlag, sind dem Team die Punkte zu entziehen. Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen. In schweren Fällen sind Spieler, die sich unter Verstoß gegen Satz 1 zu einem Turnier gemeldet haben, mit Geldbußen bis zu 250,- Euro zu bestrafen.
- 8. Einzelheiten zur Durchführung von anerkannten Ranglistenturnieren**
- 8.1 Maßgebend sind die offiziellen Beach-Volleyball-Spielregeln der FIVB in der vom DVV herausgegebenen Fassung. Teams bestehen aus 2 Spielern.
- 8.2 Das Turnierorganisationsschema wird vom LBVA festgelegt.
- 8.3 Die Setzung der Teams erfolgt nach der aktuellen Rangliste bzw. durch die Jury. Für die Setzliste ist die Teampunktzahl maßgeblich, d.h. die aktuellen Ranglistenpunkte beider Spieler eines Teams werden für das jeweilige Turnier zur Teampunktzahl addiert. Erfolgt bei den Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften in einem Team nach der Meldung ein Partnerwechsel, so werden 70 % der vom Team erreichten Ranglistenpunktzahl bei der Setzung berücksichtigt. Das Verfahren zur Erstellung der Setzliste sowie weitere Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom LBVA erlassen werden.
- 9. Inkrafttreten**
- Die Landesbeachvolleyballordnung wurde vom Hauptausschuss am 05.04.1997 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:
- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
 - 17.06.2006, 17.11.2010 und 19.11.2014 vom Verbandstag.